

Allgemeine Grundlagen

§ 1 Die Entstehung gesetzlicher Schuldverhältnisse

Nach § 241 Abs. 1* ist der Gläubiger berechtigt, von dem Schuldner eine Leistung zu fordern, welche auch in einem Unterlassen bestehen kann. Ein derartiges Schuldverhältnis kann dabei seine Grundlage in einem Rechtsgeschäft finden (etwa einem Vertragsverhältnis bzw. einem einseitigen Rechtsgeschäft wie der Auslobung nach § 657)¹ oder sich aus gesetzlicher Anordnung ergeben². Während im ersten Fall zur Entstehung des vertraglichen Schuldverhältnisses ein entsprechender Rechtsbindungswille der Beteiligten erforderlich ist³, gelangt ein gesetzliches Schuldverhältnis alleine dadurch zur Entstehung, dass die Voraussetzungen eines gesetzlichen Tatbestandes erfüllt werden⁴. Die Tatbestände gesetzlicher Schuldverhältnisse sind zwar über das gesamte BGB verstreut, in erster Linie sind sie aber im 2. Buch des BGB zu finden. Als Beispiele sind die Gewinnzusage nach § 661a oder die Einbringung von Gegenständen bei einem Gastwirt gemäß §§ 701 ff. zu nennen⁵. Auch das Verhältnis zwischen dem Eigentümer und dem unrechtmäßigen Besitzer nach §§ 987 ff. stellt ein gesetzliches Schuldverhältnis dar⁶. Freilich werden diese Vorschriften in sachenrechtlichen Monographien näher dargestellt und sind dementsprechend in diesem Lehrbuch weitgehend ausgespart worden. Gleiches gilt etwa für das gesetzliche Schuldverhältnis zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten einer Dienstbarkeit (§§ 1020 ff.)⁷. Gesetzliche Schuldverhältnisse sind, da sie meist eine bestimmte sachliche Materie zum Gegenstand haben, kaum im Allgemeinen Teil oder im Allgemeinen Schuldrecht des BGB anzutreffen⁸. Gegenbeispiele bilden allerdings die Aufnahme von Vertragsverhandlungen oder ähnliche geschäftliche Kontakte i. S. v. § 311 Abs. 2 sowie Abs. 3⁹.

* Paragraphenangaben ohne Gesetzesangabe bezeichnen solche des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

1 Brox/Walker, Allgemeines Schuldrecht, § 3 Rn. 5.

2 Staudinger/Huber, Eckpfeiler des Zivilrechts, D Rn. 8 f.; Jauernig/Mansel, § 241 Rn. 3; Palandt/Grüneberg, Überbl. v. § 311 Rn. 3; Wandt, § 1 Rn. 1; Fikentscher/Heinemann, Schuldrecht, § 16 Rn. 71; Medicus/Lorenz, Schuldrecht I, Rn. 55 ff.

3 Fikentscher/Heinemann, Schuldrecht, § 18 Rn. 82 f.; Staudinger/Huber, Eckpfeiler des Zivilrechts, D Rn. 13 f.

4 Musielak/Hau, Examenskurs BGB, Rn. 230; Rüthers/Stadler, § 5 Rn. 11; Medicus/Lorenz, Schuldrecht I, Rn. 55; Palandt/Grüneberg, Überbl. v. § 311 Rn. 5.

5 Musielak/Hau, Examenskurs BGB, Rn. 230.

6 Staudinger/Klinck, Eckpfeiler des Zivilrechts, W Rn. 90 f.; Palandt/Bassenge, Vorb. v. § 987 Rn. 1.

7 Dazu auch Musielak/Hau, Examenskurs BGB, Rn. 230.

8 Medicus/Lorenz, Schuldrecht I, Rn. 56.

9 Musielak/Hau, Examenskurs BGB, Rn. 230; Brox/Walker, Allgemeines Schuldrecht, § 3 Rn. 10 f.; Fikentscher/Heinemann, Schuldrecht, § 19 Rn. 89; zur Diskussion um eine culpa in petendo, d. h. um das Entstehen eines Schuldverhältnisses durch die Anmaßung eines Rechtes oder Anspruches außerhalb (vor-)vertraglicher Beziehungen: Althammer, FS Stürner, 2013, 95 (108 ff.); Bergmann AcP 211 (2011), 803 (821 ff.); Lipp JuS 1990, 790 (793 f.).

- 2 Die größte Bedeutung für Praxis und Ausbildung kommt den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff.), über die ungerechtfertigte Bereicherung (§§ 812 ff.) sowie über unerlaubte Handlungen (§§ 823 ff.) zu¹⁰, die aber teilweise in Nebengesetzen wie dem StVG geregelt sind¹¹. Gerade für diese Rechtsgebiete fungiert der Terminus „gesetzliche Schuldverhältnisse“ gewissermaßen als Oberbegriff. Ihre gewachsene Bedeutung kommt auch dadurch zum Ausdruck, dass die Lehrpläne vieler juristischer Fakultäten bei der Darstellung des Schuldrechts nicht mehr zwischen den Vorlesungen „Schuldrecht Allgemeiner Teil“ und „Schuldrecht Besonderer Teil“ differenzieren, sondern zwischen „vertraglichen Schuldverhältnissen“ und „gesetzlichen Schuldverhältnissen“¹².
- 3 Häufig treten in Sachverhalten **Konkurrenzen** zwischen gesetzlichen und vertraglichen Schuldverhältnissen auf, wobei sich in einigen Fällen vertragliche und gesetzliche Ansprüche jedoch bereits tatbestandlich ausschließen. In gleicher Weise ist innerhalb eines Lebenssachverhalts ein Nebeneinander gesetzlicher Schuldverhältnisse i. S. v. Anspruchskonkurrenz denkbar¹³. In der Fallbearbeitung sind stets alle Anspruchsgrundlagen, deren Tatbestandsvoraussetzungen nach den Gegebenheiten des Sachverhalts erfüllt sein könnten, näher zu prüfen. In Folge muss dann der Bearbeiter der Frage, ob **Anspruchsnormenkonkurrenz** oder **Anspruchskonkurrenz** vorliegt, nachgehen, was auch aus prozessualer Sicht für die Ermittlung der Streitgegenstandseinheit oder Streitgegenstandsmehrheit eine wichtige Rolle spielt¹⁴. Richtigerweise wird bei konkurrierenden Anspruchsgrundlagen aber nicht bereits deswegen eine Streitgegenstandsmehrheit anzunehmen sein, weil (wie etwa bei der Konkurrenz vertraglicher und deliktischer Ansprüche) unterschiedliche Beweislastregeln (vgl. etwa § 280 Abs. 1 S. 2), unterschiedliche Zurechnungsnormen (vgl. § 278) oder divergierende Verjährungsfristen gelten. Entscheidend ist vielmehr, dass der Anspruchsteller die verlangte Rechtsposition (den entstandenen Schaden) nach der Rechtsordnung und den geltenden Gerechtigkeitsvorstellungen nur einmal für sich beanspruchen kann¹⁵. Zudem ist zu bedenken, dass in einigen Konkurrenzfällen anerkanntermaßen vertragliche Haftungsmodalitäten (wie Haftungsprivilegierungen oder auch Verjährungsfristen) auf die konkurrierende gesetzliche Anspruchsgrundlage zu übertragen sind, um Wertungswidersprüche zu vermeiden¹⁶.

10 *Medicus/Lorenz*, Schuldrecht I, Rn. 56.

11 Vgl. etwa auch *Peifer*, § 1 Rn. 1.

12 Dazu auch *G. Wagner*, in: *Willoweit* (Hrsg.), Rechtswissenschaft und Rechtsliteratur im 20. Jahrhundert (2007), S. 181 ff.

13 *Wandt*, § 1 Rn. 4.

14 *Wandt*, § 1 Rn. 4, 5.

15 *Brox/Walker*, Besonderes Schuldrecht, § 44 Rn. 1.

16 Vgl. etwa BGHZ 47, 53. Dazu statt vieler auch *Wandt*, § 1 Rn. 8.

Teil 1: Geschäftsführung ohne Auftrag

Lit. (Auswahl): *Bamberger*, Grundfälle zum Recht der Geschäftsführung ohne Auftrag im öffentlichen Recht, JuS 1998, 706; *Batsch*, Aufwendungsersatzanspruch und Schadensersatzpflicht des Geschäftsführers im Falle berechtigter und unberechtigter Geschäftsführung ohne Auftrag, AcP 171 (1971), 218; *Beuthien*, Die unberechtigte Geschäftsführung ohne Auftrag im bürgerlichrechtlichen Anspruchssystem, FS Söllner, 2000, S. 125; *Canaris*, Notstand und „Selbstaufopferung“ im Straßenverkehr, JZ 1963, 655; *Coester-Waltjen*, Das Verhältnis von Ansprüchen aus Geschäftsführung ohne Auftrag zu anderen Ansprüchen, Jura 1990, 608; *Falk*, Von Titelhändlern und Erbensuchern – Die GoA-Rechtsprechung am Scheidewege, JuS 2003, 833; *Früh*, Bürgerliches Recht in der Fallbearbeitung, JuS 1995, 419; *Genius*, Risikohaftung des Geschäftsherrn, AcP 173 (1973), 481; *Giesen*, Das Recht der fremdnützigen Geschäftsbesorgung, Jura 1996, 225, 288, 344, 352; *Hau*, Geschäftsführung ohne Verbraucherauftrag, NJW 2001, 2863; *Hauß*, Ein strapaziertes Rechtsinstitut – Zur Eingrenzung der Geschäftsführung ohne Auftrag, Festgabe für Weitnauer, 1980, S. 333; *Hassold*, Die Verweisungen in § 682 BGB – Rechtsfolgeverweisung oder Rechtsgrundverweisung?, JR 1989, 358; *Henssler*, Grundfälle zu den Anspruchsgrundlagen im Recht der Geschäftsführung ohne Auftrag, JuS 1991, 924; *Hilbert*, Das auch fremde Geschäft in der Rechtsprechung – Gerechtfertigte Rechtsanwendung oder bloße Billigkeitsrechtsprechung? (Diss. Konstanz 2014); *Land*, Grundfälle zur Geschäftsführung ohne Auftrag, JuS 1998, 479; *Lange*, Geschäftsführung ohne Auftrag bei nicht geschuldeten Schönheitsreparaturen?, NZM 2007, 785; *Lorenz*, Geschäftsführung ohne Auftrag und Bereicherungsausgleich bei Vornahme nicht geschuldeter Schönheitsreparaturen, NJW 2009, 2576; *ders.*, Gescheiterte Vertragsbeziehungen zwischen Geschäftsführung ohne Auftrag und Bereicherungsrecht: Späte Einsicht des BGH?, NJW 1996, 883; *Martinek/Theobald*, Grundfälle zum Recht der Geschäftsführung ohne Auftrag, JuS 1997, 612, 805, 992; 1998, 27; *Schreiber*, Das „auch-fremde“ Geschäft bei der Geschäftsführung ohne Auftrag, Jura 1991, 155; *Schubert*, Der Tatbestand der Geschäftsführung ohne Auftrag, AcP 178 (1978), 425; *Schwarz/Ernst*, Ansprüche des Grundstücksbesitzers gegen „Falschparker“, NJW 1997, 2550; *Seiler*, Über die Vergütung von Dienstleistungen des Geschäftsführers ohne Auftrag, FS Hübner, 1984, S. 239; *ders.*, Grundfälle zum Recht der Geschäftsführung ohne Auftrag, JuS 1987, 368; *Stamm*, Die Rückführung der sog. „auch-fremden Geschäfte“ von der Geschäftsführung ohne Auftrag auf die Gesamtschuld, Jura 2002, 730; *Thole*, Die Geschäftsführung ohne Auftrag auf dem Rückzug – Das Ende des „auch fremden“ Geschäfts, NJW 2010, 1243; *Wenckstern*, Die Geschäftsanmaßung als Delikt, AcP 200 (2000), 240; *Wendlandt*, „Ein bisschen über den Rubikon“ – Der BGH und die GoA des vertraglich pflichtengebundenen Geschäftsführers, NJW 2004, 985; *Wollschläger*, Die Geschäftsführung ohne Auftrag, 1976; *ders.*, Grundzüge der GoA, JA 1979, 57, 126, 182.

Rechtsprechung: RGZ 82, 206 (Die Erfüllung einer öffentlichen Baulast durch den Staat); BGH NJW 1955, 257 (Unbeachtlichkeit des entgegenstehenden Willens nach § 679); BGH NJW 1957, 869 (Selbstaufopferung im Straßenverkehr); BGH NJW 1962, 2010 (GoA bei nichtigen Verträgen); BGH NJW 1963, 1825 (Vermutung des Fremdgeschäftsführungswillens bei auch fremden Geschäften); BGH NJW 1965, 1271 (Geschäftsführung zur Abwehr einer dringlichen Gefahr und Anwendbarkeit von § 680); BGH NJW 1970, 243 (Vorprozessuale Abmahnung eines Störers im gewerblichen Rechts-

schutz); BGH NJW 1990, 2058 (Tätigwerden eines Störers aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung an Stelle eines anderen Störers); BGH NJW 1993, 2234 (Ersatz für Verletzungen des Geschäftsführers bei einer tätigkeitsspezifisch gesteigerten Gefahr der Geschäftsbesorgung); BGH NJW 2000, 72 (Aufwendungen zur Vorbereitung und Anbahnung eines Vertragsverhältnisses); BGH NJW 2004, 513 (Öffentlich-rechtliche Sondervorschriften zur Erhebung von Kosten); BGH NJW 2009, 2590 (Vornahme von Schönheitsreparaturen an der Mietsache); BGH NJW 2010, 1208 (Vorprozessuale Abmahnung eines Störers auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes).

§ 2 Das Rechtsinstitut der Geschäftsführung ohne Auftrag

I. Überblick

- 4 Das Rechtsinstitut der Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA) ist in §§ 677 ff. (lückenhaft) gesetzlich geregelt¹⁷. Ein Rückgriff auf diese Bestimmungen ist jedoch nur möglich, sofern die aus der Geschäftsführung resultierenden Rechtswirkungen nicht bereits durch ein Vertragsverhältnis oder durch (öffentlich-rechtliche) Spezialvorschriften festgelegt sind¹⁸. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Geschäftsführung ohne Auftrag bilden keinen einheitlichen Tatbestand¹⁹. Stattdessen differenzieren Rechtsprechung und Literatur traditionell zwischen mehreren Geschäftsführungstypen. Von entscheidender Bedeutung ist dabei zunächst die Unterscheidung zwischen echter und unechter Geschäftsführung ohne Auftrag²⁰. Erstere wird weiter in die berechnete und die unberechnete Geschäftsführung ohne Auftrag untergliedert²¹. Dagegen zählen zur unechten Form der Geschäftsführung ohne Auftrag neben der irrtümlichen Eigengeschäftsführung i. S. v. § 687 Abs. 1 auch die angemessene Eigengeschäftsführung gemäß § 687 Abs. 2²². Zwar herrscht durchaus Uneinigkeit darüber, in welchen Fällen von einem gesetzlichen Schuldverhältnis gesprochen werden kann. Unstrittig stellt aber zumindest die echte berechnete Geschäftsführung ohne Auftrag ein solches gesetzliches Schuldverhältnis dar²³, welches in seinen Rechtsfolgen den Regeln des Auftragsrechts folgt²⁴.

17 Nach einigen Stimmen seien Vorschriften über die GoA kein notwendiges Kennzeichen eines voll ausgeprägten Rechtssystems, R. Zimmermann, *The Law of Obligations* (1993), S. 436; vgl. dazu G. Wagner, in: Willoweit (Hrsg.), *Rechtswissenschaft und Rechtsliteratur im 20. Jahrhundert* (2007), S. 214.

18 So Dauner-Lieb/Langen/Schwab, § 677 Rn. 1; Bergmann, *Die Geschäftsführung ohne Auftrag als Subordinationsverhältnis*, S. 63.

19 So prägnant Staudinger/Martinek, *Eckpfeiler des Zivilrechts*, S. Rn. 78.

20 Staudinger/Martinek, *Eckpfeiler des Zivilrechts*, S. Rn. 78.

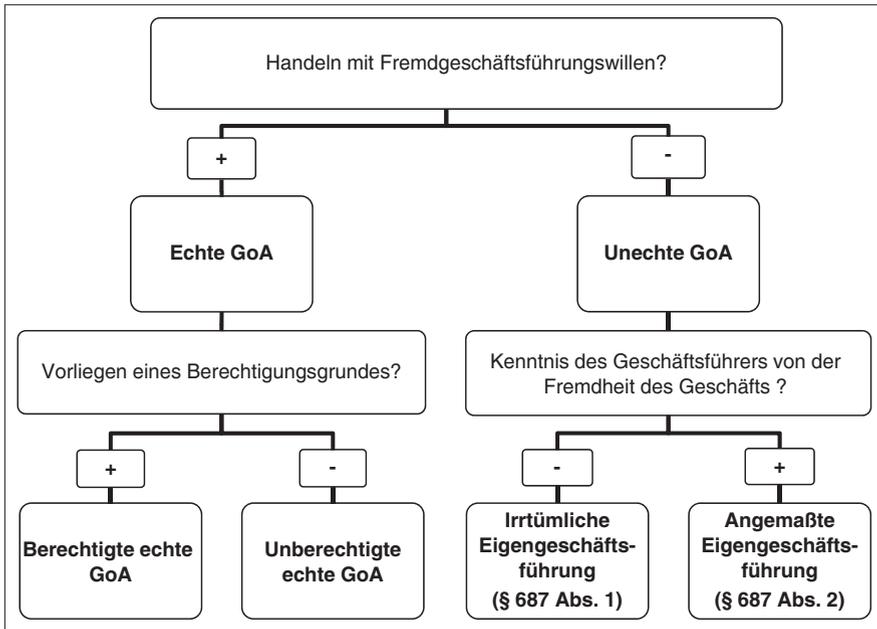
21 Brox/Walker, *Besonderes Schuldrecht*, § 35 Rn. 3; Looschelders, *Schuldrecht BT*, § 41 Rn. 836; Martinek/Theobald *JuS* 1997, 612 f.; Giesen *Jura* 1996, 225 (226 f.); Isele, *Geschäftsbesorgung*, S. 173; Berg *JuS* 1975, 681 (683); Helm, *Geschäftsführung ohne Auftrag*, in: Gutachten und Vorschläge zur Überarbeitung des Schuldrechts, S. 341; nach Wandt, § 2 Rn. 11 ist „die Terminologie „berechnete“ und „unberechnete“ GoA inzwischen allgemein üblich und wird herkömmlicherweise gebraucht“.

22 Brox/Walker, *Besonderes Schuldrecht*, § 35 Rn. 4; Jauernig/Mansel, *Vor § 677 Rn. 6*; Staudinger/Martinek, *Eckpfeiler des Zivilrechts*, S. Rn. 78.

23 Gursky, *Schuldrecht BT*, S. 162; Looschelders, *Schuldrecht BT*, § 41 Rn. 836; Batsch *AcP* 171 (1971), 218 (219); Seiler *JuS* 1987, 368.

24 Looschelders, *Schuldrecht BT*, § 41 Rn. 836; Medicus/Lorenz, *Schuldrecht II*, Rn. 626.

Schema



II. Gesetzlicher Geltungsgrund

Auch das **römische Recht** enthielt Bestimmungen (*negotiorum gestio*) über den Ersatz von Aufwendungen, welche sich als Folge einer Fremdgeschäftsführung darstellen. Ähnliches galt für die Herausgabe des aus dieser Geschäftsführung Erlangten (*actio directa*)²⁵. Dieses antike Vorbild gehorchte jedoch keinem einheitlichen dogmatischen Leitbild und hat keinen klar abgrenzbaren Anwendungsbereich erhalten²⁶. Insoweit erscheint nachvollziehbar, warum die an der römische Quellenlage orientierten Bestimmungen des BGB selbst lückenhaft und uneinheitlich geblieben sind. Die vor allem in früheren Jahren ausufernde Kasuistik der höchstrichterlichen Rechtsprechung hat die Konturierung der wenigen gesetzlichen Tatbestände kaum erleichtert²⁷. Der berechtigte Vorwurf an die Rechtsprechung lautet deswegen, die GoA als umfassendes Generalregressinstitut für Fälle missbraucht zu haben, für welche eine andere befriedigende Lösung nicht in Sicht war²⁸.

25 Kaser/Knütel, Römisches Recht, § 44; Honsell, Römisches Recht, § 56, S. 163; Seiler, Der Tatbestand der *negotiorum gestio* im römischen Recht, 1968, S. 1 ff.; Wollschläger JA 1979, 57 (59); Bergmann, Die Geschäftsführung ohne Auftrag als Subordinationsverhältnis, S. 89; jüngst M. Hilbert, Das auch fremde Geschäft in der Rechtsprechung – Gerechtfertigte Rechtsanwendung oder bloße Billigkeitsrechtsprechung? (Dissertation Universität Konstanz 2014), S. 29 ff.

26 Staudinger/Bergmann, Vorbem. zu §§ 677 ff. Rn. 64; Schubert AcP 178 (1978), 425 (427); Staudinger/Martinek, Eckpfeiler des Zivilrechts, S. Rn. 71; M. Hilbert (Fn. 25), S. 29 ff.

27 Staudinger/Martinek, Eckpfeiler des Zivilrechts, S. Rn. 78; Schubert AcP 178 (1978), 425 (432 f.); Falk JuS 2003, 833 (835); Martinek/Theobald JuS 1997, 612.

28 Wollschläger, Die Geschäftsführung ohne Auftrag, S. 52 ff.; MüKo/Seiler, Vor § 677, Rn. 1 f.

- 7 Die Regeln der (echten) Geschäftsführung ohne Auftrag haben vor allem einen **angemessenen Ausgleich der Interessen des Geschäftsführers**, welcher ein fremdes Geschäft übernommen hat, und **des Geschäftsherrn**, für den das Geschäft ausgeführt wird, im Blick²⁹. Dabei will der zivilrechtliche **Grundsatz der Eigenverantwortung** an sich eine (ungebetene) Einmischung Dritter in fremde Angelegenheiten verhindern. Andererseits wird aber insbesondere in einer Notsituation die Intervention dritter Personen als willkommen empfunden³⁰. Der dogmatische **Geltungsgrund der Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag** ist vor diesem Hintergrund verständlicherweise seit langem umstritten³¹.
- 8 Die „**Theorie der Menschenhilfe**“, welche die Geschäftsführung ohne Auftrag als ein altruistisches Rechtsinstitut interpretiert, kann dabei nach heute überwiegender Ansicht nicht die dogmatische Basis der §§ 677 ff. bilden³². Anhänger dieser vor allem früher vertretenen Theorie erkennen in den Ansprüchen des Geschäftsführers eine Honorierung des freiwilligen uneigennütigen Eingreifens zugunsten eines Dritten³³. Oft zitiert³⁴ wird dabei der in der Bibel in Dtn. 22, 1 f. beschriebene Fall der Menschenhilfe. Die uneigennütige Hilfe in mitmenschlicher Nächstenliebe kommt im Anwendungsbereich der GoA zwar durchaus vor. Mit der allgemeinen Anerkennung der Theorie der Menschenhilfe wären aber alle Konstellationen ausgeschlossen, in denen der Geschäftsführer aufgrund einer eigenen Verpflichtung tätig wird³⁵. Die Theorie der Menschenhilfe spiegelt somit das vollständige Spektrum der Sachverhalte, in denen die Judikatur die Anwendbarkeit des Rechtsinstituts zu beurteilen hat, nur ansatzweise wider³⁶. Eine Konzentration auf den Aspekt geleisteter Menschenhilfe lässt sich dem Gesetz und den Motiven des Gesetzgebers nicht entnehmen³⁷. Andererseits verlangt der Ausgleichsanspruch der GoA auch keine Willensübereinstimmung zwischen Geschäftsführer und Geschäftsherr, wie sie die **Quasi-Vertragstheorie**³⁸ als Gel-

29 *Looschelders*, Schuldrecht BT, § 41 Rn. 839; *Wandt*, § 2 Rn. 4; *Oppermann* AcP 193 (1993), 497.

30 *Wandt*, § 2 Rn. 5.

31 *Wollschläger*, Die Geschäftsführung ohne Auftrag, S. 24 ff.; *Brennecke*, Ärztliche Geschäftsführung ohne Auftrag, S. 3 ff.

32 So aber vor allem noch *Kobler*, Die Menschenhilfe im Privatrecht, JherJb 25 (1887), 42 ff.; ferner *Rabel* RheinZ 10 (1919/20) 89, 94 ff.; *Lent*, Wille und Interesse, S. 12; aus dem neueren Schrifttum *MüKo/Seiler*, Vorbem. §§ 677 ff. Rn. 1 f.; *Schubert* AcP 178 (1978), 425 (428 ff.) spricht der Theorie der Menschenhilfe eine Leitbildfunktion zu; kritisch *G. Wagner*, in: *Willoweit* (Hrsg.), Rechtswissenschaft und Rechtsliteratur im 20. Jahrhundert (2007), S. 215; zum Ganzen auch *M. Hilbert* (Fn. 25), S. 19.

33 *Lent*, Wille und Interesse bei der Geschäftsführung, S. 12; *Mellullis*, Das Verhältnis von Geschäftsführung ohne Auftrag und ungerechtfertigter Bereicherung, S. 3 ff.; *Wittmann*, Begriff und Funktion der Geschäftsführung ohne Auftrag, S. 66.

34 So *Staudinger/Bergmann*, Vor. zu § 677 ff. Rn. 13, der auf die Übersetzung Martin Luthers verweist: „Wenn du deines Bruders Ochsen oder Schafe siehst irrefehen, so sollst du dich nicht entziehen von ihnen, sondern sollst sie wieder zu deinem Bruder führen. Wenn aber dein Bruder dir nicht nahe ist, und du kennst ihn nicht, so sollst du sie in dein Haus nehmen, dass sie bei dir seien, bis sie dein Bruder suche, und sollst sie ihm dann wiedergeben.“

35 Nach *Beuthien* ist „...reine Menschlichkeit auf Erden selten anzutreffen“, *Beuthien* JuS 1987, 841 (843).

36 Vgl. dazu *Wollschläger*, Die Geschäftsführung ohne Auftrag, S. 34 ff.

37 *Wollschläger*, Die Geschäftsführung ohne Auftrag, S. 37; a. A. *Schubert* AcP 178 (1978), 425 (429 ff.), der zumindest ein Leitbild der Freiwilligkeit normiert sieht.

38 Jedoch hat die Quasi-Vertragstheorie das BGB beeinflusst, vor allem in der Theorie der berechtigten GoA, *Staudinger/Bergmann*, Vor. §§ 677 ff. Rn. 19; *ders.*, Die Geschäftsführung ohne Auftrag als Subordinationsverhältnis, S. 29; *Gursky* AcP 185 (1985), 13 (27); dazu auch *M. Hilbert* (Fn. 25), S. 22 f.

tungsgrund fordert. Richtigerweise steht bei dem Ausgleichsanspruch des Geschäftsführers vor allem die praktische Frage im Vordergrund, wie eine angemessene Verteilung des Aufwands und Risikos fremdnütziger Tätigkeit zwischen den Beteiligten zu erfolgen hat³⁹. Somit hat der Gesetzgeber mit den §§ 677 ff. eine Art Sammelatbestand geschaffen, der als (subsidiärer) **besonderer Ausgleichsmechanismus** zum Einsatz kommt⁴⁰.

III. Systematik

1. Einordnung der GoA im BGB

Bereits die Redaktoren des BGB erkannten in den Regeln der GoA ein **gesetzliches Schuldverhältnis**⁴¹. Erstaunlich ist deswegen die systematische Einordnung im Gesetz im Anschluss an die vertraglichen Schuldverhältnisse (insbesondere das Auftragsrecht). Sinnvoll erscheint dies deswegen, weil in den Vorschriften zur Geschäftsführung (§§ 681, 683 S. 2) gerade auf die Rechtsfolgen des Auftragsrechts verwiesen wird⁴².

2. Systematik innerhalb der Geschäftsführungsregeln

Andererseits mag die innere Systematik der Vorschriften der GoA manchem auf den ersten Blick wie ein Mysterium erscheinen⁴³. Für alle Tatbestände ist charakteristisch, dass eine Person ein ihr fremdes Geschäft führt (objektive Fremdgeschäftsführung)⁴⁴. Sofern der Geschäftsführer den Willen besitzt, das Geschäft für einen anderen in dessen Interesse zu führen (Handeln mit Fremdgeschäftsführungswillen), so liegt eine **echte Geschäftsführung** ohne Auftrag vor, die sich aus Sicht des Geschäftsherrn entweder als **berechtigt** oder **unberechtigt** darstellt⁴⁵. Fehlt – bei einem objektiv fremden Geschäft – der Wille, für einen anderen zu handeln (sog. Fremdgeschäftsführungswille), handelt es sich um eine **Eigengeschäftsführung**, die sowohl irrtümlich, § 687 Abs. 1, als auch absichtlich, § 687 Abs. 2, erfolgen kann. In dogmatischer Hinsicht stellt diese **unechte GoA** aber keine Geschäftsführung ohne Auftrag dar, was durch § 687 Abs. 1 bestätigt wird⁴⁶. § 687 Abs. 2 privilegiert lediglich den Geschäftsherrn, indem diesem die Anwendung der Regeln der Geschäftsführung ohne Auftrag auf diese Konstellationen erlaubt wird⁴⁷.

Insoweit bestimmt der Wille des Geschäftsführers also, ob eine echte oder eine unechte GoA vorliegt⁴⁸. Die Unterscheidung zwischen **berechtigter** oder **unberechtigter** (echter) GoA stellt dagegen auf den Standpunkt des Geschäftsherrn

39 Ein neuerer dogmatischer Ansatz findet sich dagegen bei Staudinger/Bergmann, Vorbem. zu §§ 677 ff. Rn. 28: „realgeschäftliche Interessenwahrnehmung“; durchaus zustimmend Staudinger/Martinek, Eckpfeiler des Zivilrechts, S. Rn. 77.

40 *Oppermann* AcP 193 (1993), 497 (500); ebenso *Seiler* JuS 1987, 368.

41 *von Kübel*, Vorentwürfe der Redaktoren zum BGB, S. 933; dazu auch *M. Hilbert* (Fn. 25), S. 34.

42 So *Wandt*, § 2 Rn. 6; *Looschelders*, Schuldrecht BT, § 41 Rn. 836; *Seiler* JuS 1987, 368 (369); *Schmidt*, Die berechtigte Geschäftsführung ohne Auftrag, S. 51 f.; *Peifer*, Gesetzliche Schuldverhältnisse, § 12 Rn. 5.

43 *Seiler* JuS 1987, 368; *Giesen* Jura 1996, 225 (226), der die Systematik der Geschäftsführungsregeln zwar nicht als sich auf den ersten Blick erschließend, aber auch nicht als schlechthin unübersichtlich oder unklar bezeichnet.

44 *Martinek/Theobald* JuS 1997, 612 (613).

45 *Wandt*, § 2 Rn. 10.

46 *Palandt/Sprau*, § 687 Rn. 1.

47 *Jauernig/Mansel*, Vor § 677 Rn. 6; *Palandt/Sprau*, § 687 Rn. 2.

48 *Wandt*, § 2 Rn. 7 ff., 9; *Medicus/Lorenz*, Schuldrecht II, Rn. 619.

ab⁴⁹. Entspricht die Geschäftsübernahme seinem Interesse und seinem Willen, handelt es sich um eine berechnete GoA nach § 683 S. 1. Ist dies nicht der Fall, ist die GoA unberechtigt, sofern der Geschäftsherr sie nicht im Nachhinein genehmigt, § 684 S. 2, oder ein entgegenstehender Wille ausnahmsweise außer Acht bleiben kann, §§ 683 S. 2, 679. In den Bestimmungen des BGB wird die Unterscheidung zwischen berechtigter und unberechtigter GoA nur unzureichend deutlich. Auch aus diesem Grund erscheint die gesetzestechnische Ausgestaltung der §§ 677 ff. nicht gelungen⁵⁰.

3. Das gesetzliche Schuldverhältnis der GoA

- 12** Im Hinblick auf die nicht eindeutige gesetzliche Regelung ist umstritten, unter welchen Voraussetzungen das gesetzliche Schuldverhältnis der GoA zur Entstehung gelangt. Die h. M. erkennt lediglich in der **berechneten GoA** ein gesetzliches Schuldverhältnis⁵¹. Für das Entstehen sei entscheidend, dass die Übernahme der Geschäftsführung dem Interesse und Willen des Geschäftsherrn entspricht. Nur dieser Idealtyp der berechneten GoA rechtfertigt die Annahme eines auftragsähnlichen gesetzlichen Schuldverhältnisses, aus dem Rechte und Pflichten für den Geschäftsführer entspringen könnten⁵².

Die **unberechnete GoA** soll hingegen nach h. M. kein gesetzliches Schuldverhältnis darstellen, womit auf §§ 683, 681 und die Regeln des Auftragsrechts nicht zurückgegriffen werden kann⁵³. Denn eine Geschäftsführung, die dem Interesse und Willen des Geschäftsherrn widerspricht, verfügt nicht über die notwendige Legitimationskraft. Der unberechnete auftragslose Geschäftsführer haftet deswegen für sein Übernahmeverschulden nach § 678. Ersatz für etwaige Aufwendungen vermag er lediglich über die Bestimmungen des Bereicherungsrechts zu erhalten, § 684 S. 1⁵⁴. Unter den Voraussetzungen von § 680 kommt der Geschäftsführer aber in den Genuss einer Haftungsprivilegierung. Zugunsten geschäftsunfähiger und beschränkt geschäftsfähiger Geschäftsführer ist § 682 analog anwendbar. Auch auf § 685⁵⁵ kann zurückgegriffen werden⁵⁶.

- 13** Diese Differenzierung in berechnete und unberechnete GoA erscheint lediglich ansatzweise in §§ 683, 684 erkennbar⁵⁷. Die Lehre vom gesetzlichen Schuldverhältnis der berechneten GoA hat daher in der Literatur auch Ablehnung erfahren. Sie propagiere ein Leitbild der berechneten GoA, welches dem Gesetz unbekannt sei⁵⁸. Wortlaut und Sinngehalt des § 681 seien nicht allein auf die Situa-

49 *Martinek/Theobald* JuS 1997, 612 (613 f.).

50 *Wandt*, § 2 Rn. 10; *Seiler* JuS 1987, 368 (369); *Hey* JuS 2009, 400; der Regelungskomplex gilt als unübersichtlich und verworren; *Fikentscher/Heinemann*, Schuldrecht, § 87 Rn. 1260; *Erman/Ehmann*, Vor § 677 Rn. 4; *Peifer*, § 12 Rn. 3.

51 Teilweise aber kritisch *MüKo/Seiler*, Vorbem. § 677 Rn. 12; zum Ganzen auch *M. Hilbert* (Fn. 25), S. 36 ff.

52 *Batsch* AcP 171 (1971), 218; a. A. *Palandt/Sprau*, Einf. v. § 677 Rn. 2; *Giesen* Jura 1996, 225 (226).

53 *Jauernig/Mansel*, Vor § 677 Rn. 5; a. A. *Looschelders*, Schuldrecht BT, § 43 Rn. 877; *Brox/Walker*, Besonderes Schuldrecht, § 37 Rn. 2 (auf Wertungswidersprüche hinweisend).

54 *Looschelders*, Schuldrecht BT, § 43 Rn. 880.

55 BGH NJW 1985, 314.

56 *Fikentscher/Heinemann*, Schuldrecht, § 87 I Rn. 1206; *Jauernig/Mansel*, Vor § 677 Rn. 5; *Brox/Walker*, Besonderes Schuldrecht, § 35 Rn. 52.

57 *Wittmann*, Begriff und Funktionen der Geschäftsführung ohne Auftrag, S. 124 f.; *Wandt*, § 2 Rn. 10.

58 *MüKo/Seiler*, Vorbem. §§ 677 ff. Rn. 12; *Wollschläger*, Die Geschäftsführung ohne Auftrag, S. 64; *Wandt*, § 2 Rn. 12.

tion der berechtigten GoA zugeschnitten. Darüber hinaus werde die von der h. M. befürwortete Trennung zwischen berechtigter und unberechtigter GoA wegen der Heranziehung der §§ 680, 682, 685 auch auf die unberechtigte GoA selbst nicht konsequent durchgeführt⁵⁹. Diese Gegenansicht in der Literatur erachtet die Erfüllung des Grundtatbestandes des § 677 als alleinige Entstehungsvoraussetzung für das gesetzliche Schuldverhältnis der GoA⁶⁰. Auch bei der unberechtigten GoA komme somit ein besonderes gesetzliches Schuldverhältnis zustande, welches den Geschäftsführer verpflichte, die Geschäftsausführung dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn entsprechend vorzunehmen⁶¹. Abweichungen zur berechtigten GoA werden nur hinsichtlich der strengeren Rechtsfolgen des Aufwendungsersatzes nach § 684 S. 1 und der Haftung für Zufallsschäden, § 678, erkannt.

Richtigerweise sollte aber mit der h. M. an einer trennscharfen Unterscheidung zwischen berechtigter und unberechtigter GoA festgehalten werden. Obwohl diese Differenzierung im Gesetz nur undeutlich verwirklicht wurde, erscheint eine Vereinheitlichung der Rechtsfolgen nicht empfehlenswert. Denn in dem einen Fall ist die Intervention des Geschäftsführers erwünscht, in dem anderen unerwünscht⁶². Durch den Verweis auf § 670 stellt § 683 den Geschäftsführer im Falle der berechtigten GoA gerade dem Beauftragten gleich, sodass er in gleicher Weise wie dieser Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen kann⁶³. Zu den Pflichten des auftragslosen Geschäftsführers gehört auch die Pflicht, das Geschäft entsprechend dem Interesse und Willen des Geschäftsherrn auszuführen, § 677. Für deren Schlechterfüllung haftet er u. U. auf Schadensersatz (§§ 280, 677)⁶⁴. Das gesetzliche Schuldverhältnis der GoA beinhaltet auch einen Rechtsgrund i. S. d. § 812⁶⁵ sowie einen Rechtfertigungsgrund im Deliktsrecht⁶⁶ und ein Recht zum Besitz i. S. v. § 986⁶⁷. Die Rechtswirkungen der GoA gleichen somit denen des Auftragsrechts auf frappierende Weise. Diese Nähe zum Auftragsrecht besteht aber tatsächlich nur, wenn die Geschäftsübernahme dem Interesse und Willen des Geschäftsherrn entspricht⁶⁸.

Bsp.: Nach einem Orkan stellt A fest, dass im angrenzenden Haus des Nachbarn B ein Fenster eingedrückt wurde. Nachdem A erfolglos versucht hat, B, der gerade auf Verwandtenbesuch ist, telefonisch zu erreichen, beauftragt A einen Handwerker (H), das Fenster zu reparieren, um größeren Schaden zu verhindern. Die entstehenden Kosten will er von B ersetzt haben. – Hier sind die Voraussetzungen einer berechtigten GoA erfüllt. Damit liegt ein gesetzliches Schuldverhältnis vor. Denn A führt ein frem-

59 Helm, Gutachten und Vorschläge zur Überarbeitung des Schuldrechts, GoA, S. 366.

60 Wandt, § 2 Rn. 12; MüKo/Seiler, Vorbem. §§ 677 ff. Rn. 7 ff.; Wollschläger, Die Geschäftsführung ohne Auftrag, S. 45 f.

61 Wandt, § 2 Rn. 12; MüKo/Seiler, Vorbem. §§ 677 ff. Rn. 7 ff.; Wollschläger, Die Geschäftsführung ohne Auftrag, S. 45 f.

62 Martinek/Theobald JuS 1997, 612 (613); Medicus/Lorenz, Schuldrecht II, Rn. 623; Thole NJW 2010, 1243.

63 Fikentscher/Heinemann, Schuldrecht, § 87 Rn. 1267; Batsch AcP 171 (1971), 218 (219); MüKo/Seiler, § 683 Rn. 9.

64 Giesen Jura 1996, 288 (291); Fikentscher/Heinemann, § 87 Rn. 1275.

65 Jauernig/Mansel, Vor § 677 Rn. 4; Palandt/Sprau, Einf. v. § 677 Rn. 10; Wittmann, Begriff und Funktionen der Geschäftsführung ohne Auftrag, S. 139.

66 Batsch AcP 171 (1971), 218 (223 f.); Jauernig/Mansel, Vor § 677 Rn. 4; Palandt/Sprau, Einf. v. § 677 Rn. 11; Wandt, § 7 Rn. 8; Zitelmann AcP 99 (1906), 1.

67 Palandt/Sprau, Einf. v. § 677 Rn. 12; Wandt, § 7 Rn. 3; Hey JuS 2009, 400 (401).

68 Wittmann, Begriff und Funktionen der Geschäftsführung ohne Auftrag, S. 21; Gursky AcP 185 (1985), 13 (21, 42 ff.); Batsch AcP 171 (1971), 218 (225).

des Geschäft mit Fremdgeschäftsführungswillen, ohne dazu beauftragt zu sein. Die Übernahme entspricht auch dem mutmaßlichen Willen und Interesse des B. A kann somit Aufwendungen, welche er für erforderlich halten durfte, von B ersetzt verlangen (§§ 683 S.1, 670). Er muss aber dem B die Geschäftsführung anzeigen, § 681, und Rechenschaft ablegen, §§ 683 S.1, 666.

- 15 Anders ist die Situation bei der **unberechtigten GoA** zu bewerten, deren Übernahme dem Geschäftsherrn unerwünscht ist. Dieser kann folglich den Eingriff in seine Rechtsphäre abwehren. Das Risiko einer erfolglosen Geschäftsführung hat somit der unberechtigte Geschäftsführer zu tragen.

Bsp.: A, ehemaliger Gärtner im Ruhestand und ordnungslieb, will die Chance ergreifen, während sein Bekannter B verreist ist, um dessen Garten, der in verfallendem Zustand ist, zu verschönern und das Unkraut zu beseitigen. B will jedoch, was A weiß, seinen Garten in einen „ökologischen Zustand“ zurückversetzen, um der Natur etwas zurückzugeben. – Hier hat A ein fremdes Geschäft mit Fremdgeschäftsführungswillen geführt. Die Übernahme widerspricht jedoch dem ausdrücklichen Willen des B. Es liegt eine unberechtigte GoA vor, sodass A kein Aufwendungsersatz nach §§ 683 S. 1, 670, 1835 Abs. 3 (analog) zusteht. Nur soweit das Vermögen des B eine Bereicherung erfahren hat, verfügt A nach § 684 S. 1 i. V. m. § 818 über einen bereicherungsrechtlichen Anspruch. Da die Gartenarbeit dem B aufgedrängt wurde und subjektiv unerwünscht ist, muss dies verneint werden (§ 818 Abs. 3). Der Geschäftsherr B verfügt des Weiteren nach § 678 über einen Ersatzanspruch, soweit ihm ein Schaden entstanden ist. §§ 677, 681 ff. sind auf die unberechtigte GoA dagegen nicht übertragbar, da die Übernahme gerade unerwünscht ist.

- 16 Überdies ist zu bedenken, dass erst § 684 S. 2 dem Geschäftsherrn die Möglichkeit verleiht, das Geschäft nachträglich zu genehmigen und dadurch die Rechtsfolgen der berechtigten GoA zur Anwendung zu bringen. Die automatische Übertragung der wesentlichen Rechtsfolgen der berechtigten GoA auf die unberechtigte GoA würde diese Vorschrift funktionslos machen.

IV. Bedeutung in der Klausur

- 17 Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag tauchen einem in der zivilrechtlichen Klausur in unterschiedlichsten Sachverhaltskonstellationen auf⁶⁹. Die Kenntnis ihrer wesentlichen Voraussetzungen rechnet damit zum **zentralen Prüfungsstoff** in der Übung für Fortgeschrittene und im Ersten Juristischen Staatsexamen. Gleichwohl werden Ansprüche aus GoA in der Zivilrechtsklausur häufig leichtfertig übergangen, was zum einen an der schweren Zugänglichkeit der gesetzlichen Vorschriften liegen mag, aber auch daran, dass die Sachverhaltsassoziationen in ihrem Fall geringer sind als im Zusammenhang mit dem Bereicherungs- und Deliktsrecht. In ihrer flexiblen Handhabbarkeit „als eine Art Generalregressinstitut“⁷⁰ liegt nicht nur in praktischer Hinsicht ein Schwachpunkt begründet. Diese erschwert vielmehr auch die Greifbarkeit in der Fallbearbeitung. Durch die großzügige Interpretation der tatbestandlichen Voraussetzungen durch die Judikatur lässt sich für viele Rechtsstreitigkeiten, die einen vermögensrechtlichen Ausgleich erfordern, (scheinbar) eine Lösung finden⁷¹, auch wenn

69 Hey JuS 2009, 400; Wandt, § 2 Rn. 3; Schmidt JuS 2004, 826.

70 Martinek/Theobald JuS 1997, 613; Thole NJW 2010, 1243; Oppermann AcP 193 (1993), 497; Wendlandt NJW 1994, 985.

71 Kritisch dazu Thole NJW 2010, 1243; Falk JuS 2003, 833 (835); Schmidt JuS 2010, 862; Seiler JuS 1987, 368 (370), gerade der Begriff des fremden Geschäfts ist kaum bestimmbar.